

# „Idee einer Sammelstelle schießt über das Ziel hinaus“

*Professor Dr. Eggert Beleites, Präsident der Ärztekammer Thüringen, sprach in der Düsseldorfer Universität über den sinnvollen Einsatz von Patientenverfügungen.*

„Mit einer zentralen Sammelstelle für Patientenverfügungen, schießen wir über das Ziel hinaus“, meint der Vorsitzende des Ausschusses für medizinisch-juristische Grundsatzfragen der Bundesärztekammer und Präsident der Ärztekammer Thüringen, Professor Dr. Eggert Beleites.

Bei der Ringvorlesung „Ethik in der Medizin“ der Heinrich-Heine Universität sagte er kürzlich in Düsseldorf, dass eine solche Zentralstelle zwar Vorteile für die Ärzteschaft mit sich bringen würde. Denn dort könne der behandelnde Arzt jederzeit nachprüfen, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Andererseits müsse eine Patientenverfügung stündlich abänderbar sein. Wenn die Erklärung „in einem Depot lagert“, werde eine „Abänderungsbarriere“ aufgebaut, die der Wesensart der Verfügung widerspräche, so Beleites.

Der frühere Vizepräsident der Bundesärztekammer sprach sich auch gegen eine „Verbürokratisierung“ dieses sensiblen Bereiches aus. Er persönlich stehe vorgefertigten Formularen kritisch gegenüber. Ein solches hatte die Ärztekammer Nordrhein – wie zuvor bereits die Ärztekammern Hamburg und Berlin – als Handreichung erarbeitet (siehe auch „Rheinisches Ärzteblatt 6/2000, Seite 25ff). Beleites meint, in einer multikulturellen Gesellschaft könne der individuelle Wille des Patienten nicht in festgelegte Formulierungen gepresst werden. Er plädierte dafür, dass der Patient das Gespräch darüber mit den Angehörigen und seinem Hausarzt suchen sollte.

Die Form einer Patientenverfügung sei belanglos, sagte Beleites. Die Willenserklärung könne auch auf Tonband festgehalten werden. Auch

sei eine schriftliche Verfügung ohne Unterschrift gültig. Allerdings habe eine mit Datum und Unterschrift versehene Patientenverfügung höhere Bedeutung für den behandelnden Arzt. Dieser habe stets zu prüfen, „ob Anhaltspunkte für eine Willensänderung vorliegen“, wie es in der „Handreichung für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen“ der Bundesärztekammer heißt.

Auf die Anmerkung eines Arztes aus dem Auditorium, dass er die Authentizität einer von Angehörigen vorgelegten Patientenverfügung nicht überprüfen könne, antwortete Beleites: „Wir sollten ein Stück Vertrauen haben.“ Ihm sei kein Fall bekannt, in dem „Schindluder“ mit Verfügungen getrieben wurde. Ebenfalls könne eine Rückfrage beim Hausarzt Klarheit schaffen.



Professor  
Dr. Eggert Beleites  
Foto: Archiv

Auch eine Vorsorgevollmacht muss nicht unbedingt schriftlich vorliegen. Mit einer solchen Vollmacht benennt der Patient Personen, die Entscheidungen, die in der Vollmacht benannt sind, mit bindender Wirkung für den Patienten treffen, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Wenn allerdings über eine Maßnahme entschieden werden muss, die ein Risiko für den Patienten darstellt, wie zum Beispiel eine Operation, muss die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts eingeholt werden. Ausnahme: Es ist bei Aufschub der Behandlung mit Gefahr für den Patienten zu rechnen.

Im Gegensatz dazu muss die Betreuungsvollmacht schriftlich abgefasst sein, da es sich hierbei um eine Willensäußerung für das Vormundschaftsgericht handelt.

Eine Patientenverfügung sollte die Situation, in der sie greifen soll, so genau wie möglich beschreiben, sagte Beleites. Auch sollten die Maßnahmen genannt sein, auf die verzichtet werden soll beziehungsweise auf die man Wert lege, wie zum Beispiel der Einsatz von Zytostatika. Allerdings, so schränkte der Kammerpräsident aus Jena ein, „kann man nicht alles vorbedenken“. Deshalb müsse eine Patientenverfügung immer auch „ein bisschen pauschal“ sein. Um den behandelnden Ärzten weitere Anhaltspunkte zu bieten, wäre vorstellbar, einige Sätze über religiöse Überzeugungen oder die Lebenseinstellung aufzunehmen. Auch hier ist es sinnvoll, das Gespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt zu suchen, die sich einen Vermerk über das Gespräch für die Patientenunterlagen anfertigen sollten.

Grundsätzlich, so Beleites, sei der Wille des Patienten zu respektieren und oberstes Gebot für den behandelnden Arzt. Hier habe ein Paradigmenwechsel stattgefunden von „salus aegroti – suprema lex“ zu „voluntas aegroti – suprema lex“. Daraus können sich allerdings Spannungen ergeben zwischen den Grundsätzen der Bundesärztekammer und den gültigen Gesetzen sowie dem Gewissen der Ärztin bzw. des Arztes. In Zweifelsfällen sollte stets die Zustimmung eines Vormundschaftsgerichts eingeholt werden, so Beleites. Generell ausgeschlossen von der Diskussion um die Patientenverfügungen sei die Notfallmedizin, betonte er.

Jürgen Brenn